



## Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr    Dienstag: 8.00–13.00 Uhr    Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr    Freitag: 8.00–12.30 Uhr

### Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr    Dienstag 7.30–13.00 Uhr    Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr    Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321/612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. (08321) 612-211**

### Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.  
Vor **30. Dezember 2023**, **31. Dezember 2023** und **1. Januar 2024** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.  
Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

### Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist für den **30. Dezember 2023** unter Telefon **08323/51102**, für den **31. Dezember 2023** unter Telefon **08322/600994** und für den **1. Januar 2024** unter Telefon **08322/600994** zu erreichen. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

### Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

**Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelbach:**  
am 30. Dezember 2023: Iller Apotheke, Blaichach, Ertensberger Straße 1a, Telefon 08321/5099  
am 31. Dezember 2023: Alpenland Apotheke, Sonthofen, Freibadstraße 12, Telefon 08321/66610  
am 1. Januar 2024: Stadt Apotheke, Immenstadt, Kirchplatz 3, Telefon 08323/8524  
und Vallis Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700

### Oberstaufen:

am 30. Dezember 2023: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087  
am 31. Dezember 2023: Propstei-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königssegg-Straße 1, Telefon 08386/2730  
am 1. Januar 2024: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200

**Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:**  
am 30. Dezember 2023: Andreas-Hofer-Apotheke, Altusried, Kemptener Straße 2, Telefon 08373/921757  
am 1. Januar 2024: Magnus-Apotheke, Buchenberg, Lindauer Straße 16, Telefon 08378/275

### Diensthabe Apotheken in Kempten:

am 30. Dezember 2023: Sonnen-Apotheke, Bahnhofstraße 17, Telefon 0831/22749  
am 31. Dezember 2023: Bahnhof-Apotheke am Klinikum, Robert-Weixler-Straße 48a, Telefon 0831/5226665  
am 1. Januar 2024: Alpin-Apotheke am Klinikum, Pettenkofer Straße 1a, Telefon 0831/9607780

**Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!**

### Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

#### Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ofterschwang (BGS-EWS) vom 14.12.2023

Der Gemeinderat Ofterschwang hat in seiner Sitzung vom 12.12.2023 den Neuerlass der folgenden Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ofterschwang beschlossen:

Mit dem Neuerlass der BGS-EWS wurde die 25 Jahre alte Satzung der Mustersatzung des Bayerischen Innenministeriums angepasst sowie im §§ 10 + 10a eine Grundgebühr in Höhe von 50,00 € für jede Wohneinheit eingeführt und die Einleitungsgebühr im § 11 Abs. 1 mit 2,10 € pro Kubikmeter Abwasser festgesetzt.

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ofterschwang folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

#### § 1

##### Beitragshebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

#### § 2

##### Beitragsstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht

oder

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

#### § 3

##### Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a) KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### § 4

##### Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### § 5

##### Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup>,

- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Beitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errecknende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzung für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

#### § 6

##### Beitragsatz

Der Beitrag beträgt

a)	pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	3,98 €
b)	pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	11,62 €.

#### § 7

##### Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

(2) Wird ein unbebautes Grundstück vom Eigentümer selbst landwirtschaftlich genutzt, so wird der Beitrag so lange zinslos gestundet, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes genutzt wird.

#### § 8

##### Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### § 9

##### Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfällt, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

#### § 10

##### Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund- und Einleitungsgebühren.

#### § 10a

##### Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird berechnet für jede Wohneinheit im Sinne des Abs. 2 am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres.

(2) Bei zu Wohnzwecken benutzten Grundstücken gilt als eine Wohneinheit im Sinne dieser Satzung jede nach außen abgeschlossene Wohnung mit in der Regel zusammenliegenden Räumen, die die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen.

Bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je sechs Gästebetten als eine Wohneinheit. Auch die Vermietung von Ferienwohnungen gilt als gewerbliche Beherbergung im Sinne dieser Satzung.

Andere gewerblich genutzte Grundstücke oder sonstige Grundstücke, bei mehr als einem Gewerbebetrieb innerhalb eines Grundstücks jeder für sich, gelten:

1. bis zu 400 m<sup>2</sup> Nutzfläche in Gebäuden als eine Wohneinheit,

2. bei mehr als 400 m<sup>2</sup> bis zu 1.500 m<sup>2</sup> Nutzfläche in Gebäuden als zwei Wohneinheiten und

3. jede weiteren angefangenen 1.000 m<sup>2</sup> Nutzfläche in Gebäuden als zusätzlich eine Wohneinheit.

(3) Wird ein Grundstück verschiedenartig genutzt, so gilt Abs. 1 entsprechend für den jeweiligen Grundstücksteil oder Gebäudeteil.

(4) Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit 50,- € pro Jahr.

#### § 11

##### Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,10 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Die Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn:

• Ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder

• der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder

• sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen durch Sonderwasserzähler auf seine Kosten. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für das Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

#### § 12

##### Gebührensatzung

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabfuhr (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

#### § 13

##### Entstehen der Gebührenschild

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

#### § 14

##### Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

#### § 15

##### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. Die Gemeinde kann die Vorauszahlungen den Verbrauchsgebühren anpassen, die sich für den laufenden Abrechnungszeitraum voraussichtlich ergeben werden.

#### § 16

##### Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

#### § 16a

##### Übergangsregelung

Für übergroße Grundstücke (§ 5 Abs. 1 Satz 2), bei denen der Grundstücksflächenbeitrag nach § 5 Abs. 7 der BGS-EWS vom 21.11.1983 berechnet wurde (das fünffache der überbauten Fläche bei landwirtschaftlichen Hofstellen und bei Austragshäusern), entsteht ein weiterer Grundstücksflächenbeitrag erst bei einer tatsächlichen Vergrößerung der beitragspflichtigen Geschossfläche.

#### § 17

##### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.06.1997 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.03.2017 außer Kraft.

Ofterschwang, 14.12.2023

#### GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister 316

### Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

#### Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Ofterschwang (BGS-WAS) vom 14.12.2023

Der Gemeinderat Ofterschwang hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2023 den Neuerlass der folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Ofterschwang (BGS-WAS) beschlossen:

Mit dem Neuerlass der BGS-EWS wurde die ca. 20 Jahre alte Satzung der Mustersatzung des Bayerischen Innenministeriums angepasst. Beitrags- oder Gebührenerhebungen erfolgten nicht.

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Ofterschwang folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

### 1. Teil – Beitragsatzung

#### § 1

##### Beitragshebung

Die Gemeinde Ofterschwang erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a) und b) der Wasserabgabensatzung (WAS) einen Beitrag.

#### § 2

##### Beitragsstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

#### § 3

##### Entstehen der Beitragsschild

(1) Die Beitragsschild entsteht mit der Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschild mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschild erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### § 4

##### Beitragschildner

Beitragschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschild Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### § 5

##### Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup>,

- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungseinrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Beitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbe-

messung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,

- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errecknende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

#### § 6

##### Beitragsatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche netto 1,14 €  
zzgl. dem aktuellen Umsatzsteuersatz, derzeit 7 %  
(entspricht brutto 1,22 €)

b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche netto 4,90 €  
zzgl. dem aktuellen Umsatzsteuersatz, derzeit 7 %  
(entspricht brutto 5,24 €).

#### § 7

##### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

#### § 8

##### Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### § 9

##### Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme des Aufwands, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### § 10

##### Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

#### § 11

##### Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird berechnet für jede Wohneinheit im Sinne des Abs. 2 am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres.

(2) Bei zu Wohnzwecken benutzten Grundstücken gilt als eine Wohneinheit im Sinne dieser Satzung jede nach außen abgeschlossene Wohnung mit in der Regel zusammenliegenden Räumen, die die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen.

Bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je zehn Gästebetten als eine Wohneinheit. Auch die Vermietung von Ferienwohnungen gilt als gewerbliche Beherbergung im Sinne dieser Satzung.

Andere gewerblich genutzte Grundstücke oder sonstige Grundstücke, bei mehr als einem Gewerbebetrieb innerhalb eines Grundstücks jeder für sich, gelten:

a) bis zu 400 m<sup>2</sup> Nutzfläche in Gebäuden als eine Wohneinheit,

b) bei mehr als 4

**§ 14  
Gebührenschildner**  
Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 15  
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**  
(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.  
(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Jahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

**3. Teil – Allgemeines**

**§ 16  
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**  
Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

**§ 17  
Inkrafttreten**  
(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft  
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.09.1983 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft

Ofterschwang, den 14.12.2023

GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister 317

**Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 18.12.2023 (Bpl.Nr. 0240/22T) einen Abbruch der best. Garage sowie Anbau an das bestehende Wohn- und Geschäftshaus; 1. Tektur vom 01.06.2023 zur Verkleinerung des Kellergeschosses, Erweiterung der Nutzfläche im EG, Erhöhung des Parkdeckbereichs und der Attika sowie neue Situierung eines Carports auf der Nordseite Sonthofener Straße 13 in Burgberg (Fl.Nr. 146/27, 147/3), Gemarkung Burgberg i. Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4  
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

Schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Julia Thönnes

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Burgberg i. Allgäu, 87545 Burgberg i. Allgäu, Grüntenstraße 2, eingesehen werden.

Julia Thönnes 318

**Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 15.12.2023 (Bpl. Nr. 0964/23) den Umbau eines Bestandsbalkon in einen Wintergarten in 87541 Bad Hindelang, Paßstraße 28 (Fl.Nr. 2817), Gemarkung Hindelang, bauaufsichtlich genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

Schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Stefan Imhof

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Bad Hindelang, 87541 Bad Hindelang, Marktstraße 9, eingesehen werden.

Stefan Imhof 323

**Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu**  
**Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Fischen i. Allgäu (-BGS-WAS-) vom 20.12.2023**

Der Gemeinderat Fischen i. Allgäu hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 die 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung in der Gemeinde Fischen i. Allgäu beschlossen.

Mit der Änderungssatzung wurde der § 5 im Beitragsteil der Mustersatzung des Bayerischen Innenministeriums und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Fischen i. Allgäu (BGS-EWS) angepasst.

Eine Beitrags- und Gebührenanpassung erfolgte nicht.  
Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung liegt ab sofort in der Gemeindeverwaltung in der Fiskina, Am Anger 15, 87538 Fischen i. Allgäu, und in Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aus.

Fischen i. Allgäu, den 20.12.2023

GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister 324

**Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu**  
**Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Fischen i. Allgäu (-BGS-EWS-) vom 20.12.2023**

Der Gemeinderat Fischen i. Allgäu hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 die 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Gemeinde Fischen i. Allgäu beschlossen.

Mit der Änderungssatzung wurde im § 5 des Beitragsteils der Mustersatzung des Bayerischen Innenministeriums und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Fischen i. Allgäu angegliedert.

Außerdem wurde im § 9a Abs. 4 die Grundgebühr für jede Wohneinheit auf 90,00 € und im § 10 Abs. 1 Satz 2 die Einleitungsgebühr auf 2,10 € pro Kubikmeter Abwasser angepasst.

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung liegt ab sofort in der Gemeindeverwaltung in der Fiskina, Am Anger 15, 87538 Fischen i. Allgäu, und in Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aus.

Fischen i. Allgäu, den 20.12.2023

GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

gez.: Bruno Sauter, Bürgermeister 325

**Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf**  
**Verordnung über den Ladenschluss im Markt Oberstdorf (Ladenschlussverordnung) vom 19.12.2023**

Der Markt Oberstdorf erlässt auf Grund § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl I S. 744) zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit der Ladenschlussverordnung (LSchlV) in der derzeit gültigen Fassung und Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungssetzungsgesetz (LSVVG) in der derzeit gültigen Fassung folgende Verordnung:

**§ 1  
Ausnahmeregelungen für Sonn- und Feiertage**  
In den Verkaufsstellen im Markt Oberstdorf dürfen frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milchzerzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen; ferner Devotionalien, Badegegenstände und andere Waren, soweit diese für Oberstdorf kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG an den in § 2 genannten Sonn- und Feiertagen im Jahr 2024 zu den angegebenen Zeiten verkauft werden.

**§ 2  
Sonn- und Feiertage**  
An folgenden Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2024 dürfen die in § 1 aufgeführten Verkaufsstellen von 10.30 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Jahr	2024
Monat	Tage
Januar	01., 06.
Februar	11., 18.
März	24., 31.
April	01.
Mai	05., 09., 12., 19., 20., 26., 30.
Juni	02., 09., 16., 23., 30.
Juli	07., 14., 21., 28.
August	04., 11., 15., 18., 25.
September	01., 08., 15., 22., 29.
Oktober	03., 06., 13., 20., 27.
November	
Dezember	26., 29.

**§ 3  
Allgemeine Voraussetzungen**  
(1) Gemäß § 3 LSchlV ist die Offenhaltung auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der in § 1 genannten Waren geführt werden und auf diese ein erheblicher Teil des Gesamtumsatzes entfällt. Dies ist der Fall, wenn der Anteil dieser Waren am Gesamtumsatz mehr als 50 % beträgt.  
(2) Der § 17 LadSchlG (Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

**§ 4  
Ordnungswidrigkeiten**  
Wer entgegen § 1 und § 2 dieser Verordnung Waren feilhält, kann nach § 24 Ladenschlussgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden.

**§ 5  
Inkrafttreten**  
Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft, sie gilt bis zum 31. Dezember 2024.

Oberstdorf, den 19.12.2023

MARKT OBERSTDORF

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister 326

**Lesefassung der Satzung des Landkreises Oberallgäu über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im Gebiet des Landkreises Oberallgäu vom 23.01.2023**

**zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Satzung vom 20.12.2023.**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Festsetzung Höchsttarife und Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

§ 2 Anspruch auf Ausgleichsleistungen

§ 3 Trennungsrechnung

§ 4 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

§ 5 Anreizregelung – Grundsatz wirtschaftlichen Handelns

§ 6 Anreizregelung – Qualitätsstandards

§ 7 Recht des Landkreises auf Einsichtnahme und Prüfung

§ 8 Gesamtbericht

§ 9 Salvatorische Klausel

§ 10 Inkrafttreten und Laufzeit

Aufgrund von Art. 17 LKrO, § 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG und § 8a Abs. 1 PBefG erlässt der Landkreis Oberallgäu gem. Art. 2 lit. 1) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 folgende

**Satzung über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im Gebiet des Landkreises Oberallgäu**

**§ 1  
Festsetzung Höchsttarife und Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen**  
(1) <sup>1</sup> Im Landkreis Oberallgäu werden für bestimmte Fahrausweisarten des mona-Einheitstarifs der „mona GmbH“ (nachfolgend „mona“ genannt) in der jeweils gültigen Fassung folgende Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gem. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt:

Nr.	Ticketart	Bruttotarif (Unternehmerpreis)	Ausgleich	Höchsttarif (Kundenpreis)
1	Jahreskarte Erwachsene („AboCard“)	Monatskarte Erwachsene x 10/12	Monatskarte Erwachsene x 4/12	Bruttotarif – Ausgleich
2	Jahreskarte Auszubildende („AzubiCard“)	Monatskarte Schüler/Azubis x 10/12	Monatskarte Schüler/Azubis x 4/12	Bruttotarif – Ausgleich
3	Jobticket Erwachsene als Jahreskarte („JobCard“)	Jahreskarte Erwachsene - 10 %	Monatskarte Erwachsene x 4/12	Bruttotarif – Ausgleich
4	Jobticket Auszubildende als Jahreskarte („JobCard Azubi“)	Jahreskarte Erwachsene - 10 %	Monatskarte Schüler/Azubis x 4/12	Bruttotarif – Ausgleich
5	Mehrfahrtenticket (10er) Erwachsene	Einzel-Ticket Erwachsene x 8,5	Bruttotarif – Höchsttarif	Einzel-Ticket Erwachsene x 7,0
6	Mehrfahrtenticket (10er) Ermäßigt	Einzel-Ticket Ermäßigt x 8,5	Bruttotarif – Höchsttarif	Einzel-Ticket Ermäßigt x 7,0
7	Tages-Ticket Bus/Bahn („Oberallgäu-Ticket“)	▼	▼	▼
7.1	Oberallgäu und Kempten, Vollpreis	23,09 €	VGOA: 5,76 € mona: 5,71 € DB: 11,62 €	15,00 €
7.2	Oberallgäu und Kempten, ermäßigter Preis	17,26 €	VGOA: 5,76 € mona: 5,71 € DB: 5,79 €	13,00 €
7.3	Oberallgäu Süd, Vollpreis, Verkauf in Bahn	12,54 €	VGOA: 4,60 € DB: 7,94 €	11,00 €
7.4	Oberallgäu Süd, Vollpreis, Verkauf in Bus	16,82 €	VGOA: 8,88 € DB: 7,94 €	11,00 €
7.5	Oberallgäu Süd, ermäßigt, Verkauf in Bahn	8,57 €	VGOA: 4,60 € DB: 3,97 €	9,50 €
7.6	Oberallgäu Süd, ermäßigt, Verkauf in Bus	12,85 €	VGOA: 8,88 € DB: 3,97 €	9,50 €
7.7	Oberallgäu Nord und Kempten, Vollpreis, Verkauf in Bahn	9,83 €	mona: 3,23 € DB: 6,60 €	11,00 €
7.8	Oberallgäu Nord und Kempten, Vollpreis, Verkauf in Bus	15,98 €	mona: 9,38 € DB: 6,60 €	11,00 €
7.9	Oberallgäu Nord und Kempten, ermäßigt, Verkauf in Bahn	6,11 €	mona: 2,81 € DB: 3,30 €	9,50 €
7.10	Oberallgäu Nord und Kempten, ermäßigt, Verkauf in Bus	11,19 €	mona: 7,89 € DB: 3,30 €	9,50 €

<sup>2</sup>Die errechneten Ergebnisse in den Spalten Tarifpreis, Höchsttarif und Ausgleich bei den Tickets Nr. 1 bis 4 bilden jeweils monatliche Werte. <sup>3</sup>Das Ergebnis der Berechnung in der Spalte Tarifpreis ist bei den Tickets Nr. 1 bis 6 kaufmännisch auf eine Dezimalstelle zu runden. <sup>4</sup>Das Ergebnis in der Spalte Ausgleich ist bei den Tickets Nr. 1 bis 4 kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen zu runden. <sup>5</sup>Das Ergebnis in der Spalte Höchsttarif ist bei den Tickets Nr. 5 und 6 kaufmännisch auf eine Dezimalstelle zu runden.

<sup>6</sup>Verkehrsunternehmen erhalten die Ausgleichsleistungen zu den Ticketarten 7.1 bis 7.10 in der angegebenen Höhe. <sup>7</sup>Hiervon sind die bereits beim jeweiligen Empfänger erhaltenen Ticketentnahmen abzuziehen bzw. die erhaltenen Ticketentnahmen an den Landkreis Oberallgäu zur Verrechnung weiterzuleiten. <sup>8</sup>Die mona GmbH sowie die Verkehrsgemeinschaft Oberallgäu sind verpflichtet, den Ausgleichsbetrag diskriminierungsfrei an die Verkehrsunternehmen in Ihrem Bereich weiterzuleiten. <sup>9</sup>Die Ausgleichsleistungen zu den Ticketsorten 7.1 bis 7.10 werden jährlich um die jeweils durchschnittlichen Tarifierhöhungen der Tarifgemeinschaften angepasst, ohne dass hierzu eine Satzungsänderung erfolgt.

<sup>10</sup>Die Tickets Nr. 1 bis 4 sind im gesamten Gebiet des mona-Einheitstarifs ab 10:00 Uhr wochentags und ganztags an Wochenenden gültig, ohne dass ein weiterer Fahrschein erworben werden muss (Netzgültigkeit).

(2) Die in Verbindung mit Abs. 1 verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst

- die Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des rabattierten mona-Einheitstarifs. <sup>2</sup>Das dazugehörige Tarifwerk ist in seiner jeweils aktuellen Fassung im Internetauftritt der mona GmbH abrufbar (https://www.mona-allgaeu.de/).
- die aktive Kooperation mit der mona GmbH.
- den Verkauf der Fahrausweise zum festgelegten Höchsttarif und
- die aktive Unterstützung von Marketingmaßnahmen des Landkreises Oberallgäu zur Steigerung der ÖPNV-Nutzung, soweit dies für die Unternehmen kostenneutral möglich ist sowie die unverzügliche Unterrichtung des Landkreises Oberallgäu über eigene Maßnahmen.

(3) Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das von folgenden Linien erschlossene Gebiet des Landkreises Oberallgäu:

- a) Nördliches Oberallgäu und Kempten – Stadtverkehr Kempten**
- ◆ Linie 1 Kempten, Auf der Halde – ZUM – Lenzfried Schule – Ostbahnhof
  - ◆ Linie 2 Kempten, Stadtweiher – Haubenschloss – ZUM – Auf dem Bühl
  - ◆ Linie 3 Waltenhofen, Rauns – Lanzen – Hegge – Kempten, ZUM – Fenepark – Leubas
  - ◆ Linie 4 Kempten, ZUM – Forum Allgäu – Hbf – Waltenhofen – Rauns
  - ◆ Linie 5 Waltenhofen – Hegge – Kempten, Eich – ZUM – Halde – Thingers
  - ◆ Linie 6 Kempten, ZUM – Forum Allgäu – Hbf – Stadtweiher – Sportpark
  - ◆ Linie X6 Kempten, ZUM – Hbf
  - ◆ Linie 7 Kempten, Klinik Robert-Weixler-Str. – ZUM – Im Stiftdalle
  - ◆ Linie 8 Kempten, Hbf – ZUM – Rottachstr. – Mariabergstr. – Thingers
  - ◆ Linie 9 Kempten, Hochschule/BSZ – Freudental – ZUM – Haubensteigweg – Göhlenbach – Jakobswiese
  - ◆ Linie 10 Kempten, Hbf – Hirschdorf – Lauben
  - ◆ Linie 11 Kempten, JVA – Auf dem Bühl – ZUM – St. Mang – Im Oberösch
  - ◆ Linie 12 Kempten, ZUM – St.-Mang-Brücke – Bachtelweiher – Ludwigshöhe
  - ◆ Linie 100 Kempten, Thingers – Halde – ZUM – Hbf – Waltenhofen, Rauns
  - ◆ Linie 200 Kempten, Auf dem Bühl – ZUM – Stadtbad – Im Stiftdalle
  - ◆ Linie 300 Kempten, Hbf – ZUM – Oberwang – Hirschdorf – Lauben
  - ◆ Linie 400 Kempten, Klinik Robert-Weixler-Str. – ZUM – Hbf – Franzosenbauer – Stadtweiher
  - ◆ Linie 500 Kempten, ZUM – St.-Mang-Brücke – Bachtelweiher – Ludwigshöhe

- b) Nördliches Oberallgäu und Kempten – Regionalverkehr**
- ◆ Linie 20 Kempten, ZUM – St. Mang – Hehle – Durach – Bechen
  - ◆ Linie 22 Kempten, ZUM – Durach – Bodelsberg – Moosbach – Petersthal
  - ◆ Linie 30 Kempten, ZUM – Weidach – Sulzberg – Ottacker – Moosbach
  - ◆ Linie 40 Kempten, Hbf – ZUM – Heiligkreuz – Wiggensbach – Ermengerst
  - ◆ Linie 50 Kempten, Hbf – Buchenberg – Weitnau – (Isny [Lkr. Ravensburg])
  - ◆ Linie 61 Kempten, Hbf – Lauben – Dietmannsried – Gemeinried
  - ◆ Linie 62 Kempten, Hbf – Lenzfried – Betzigau – Wildpoldsried – (Marktberdorf [Lkr. Ostallgäu])
  - ◆ Linie 63 Kempten, ZUM – Hbf – (Nesselwang – Pfronten – Füssen [Lkr. Ostallgäu])
  - ◆ Linie 64 Kempten, ZUM – Hbf – Immenstadt
  - ◆ Linie 65 Waltenhofen – Niedersonthofen
  - ◆ Linie 66 Kempten, Hbf – ZUM – Altusried – Frauenzell – (Leukirch [Lkr. Ravensburg])
  - ◆ Linie 71 Kempten, Hbf – ZUM – Haldenwang/Börwang – Probstried – (Oberginzburg [Lkr. Ostallgäu])
  - ◆ Linie 80 Kempten, ZUM – Rothkreuz – Ahegg – Eschach – Kreuzthal

- c) Südliches Oberallgäu**
- ◆ Linie 1 Oberstdorf – Söllereckbahn – (Riezern – Hirschegg – Mittelberg – Baad [Österreich])
  - ◆ Linie 9 Ortsbus Oberstdorf
  - ◆ Linie 11 Ringbus Sonthofen – Blaichach – Immenstadt – Bühl – Immenstadt – Untermaiselstein – Burgberg – Sonthofen
  - ◆ Linie 20 Sonthofen – Burgberg – Blaichach – Gumzesried
  - ◆ Linie 21 Sonthofen, Stadtmitt – Rieden – St. Christoph – Stadtmitt
  - ◆ Linie 22 Sonthofen, Stadtmitt – Allgäu Stern
  - ◆ Linie 24 Sonthofen, Imberg – Tiefenbach – Stadtmitt
  - ◆ Linie 25 Sonthofen, Walten – Stadtmitt
  - ◆ Linie 31 Immenstadt, Zelzereute – Bahnhof – V-Markt – Friedhof – Marienplatz
  - ◆ Linie 32 Immenstadt, Oberes Feld – Neumummen – Sonthofener Str. – Bahnhof
  - ◆ Linie 33 Immenstadt, Schwarzer Gund – Bahnhof – Lillebonner Str.
  - ◆ Linie 34 Immenstadt, Krankenhaus – Kästobel – Kemptener Str. – Bahnhof
  - ◆ Linie 35 Immenstadt, Bahnhof – Kalvarienberg – Stein – Bräunlings
  - ◆ Linie 36 Immenstadt, Bahnhof – Jahnstraße – Kalvarienberg – Rauhenzell
  - ◆ Linie 39 Immenstadt – Oberstaufen
  - ◆ Linie 44 Oberstdorf – Breitachklamm – Tiefenbach – Obermaiselstein – Bolsterlang – Fischen – Oberstdorf
  - ◆ Linie 45 Oberstdorf – Rubi – Reichenbach – Schöllang – Altstädten – Sonthofen
  - ◆ Linie 46 Oberstdorf – Fischen – Obermaiselstein – Balderschwang – (Hittisau [Österreich])
  - ◆ Linie 47 Sonthofen – Ofterschwang – Bolsterlang
  - ◆ Linie 48 Sonthofen – Bad Hindelang – Oberjoch – (Jungholz [Österreich]) – Wertach
  - ◆ Linie 49 Bad Hindelang – Bad Oberdorf – Hinterstein
  - ◆ Linie 51 Immenstadt – Bräunlings – Akams
  - ◆ Linie 67 Oberstdorf – Langenwang – Fischen – Sonthofen, B19
  - ◆ Linie 81a Immenstadt – Rettenberg – Wertach – (Jungholz [Österreich]) – Oberjoch
  - ◆ Linie 81b Sonthofen – Rettenberg – Wertach – (Jungholz [Österreich]) – Oberjoch
  - ◆ Linie 82 Immenstadt – Diepolz – Missen – Seltmans
  - ◆ Linie 83 Immenstadt – Stein – Bräunlings – Eckarts – Niedersonthofen
  - ◆ Linie 84 Immenstadt – Untermaiselstein – Rettenberg – Wolfis
  - ◆ Linie 85 Oy-Mittelberg – Wertach
  - ◆ Linie 86 Oy-Mittelberg – Haslach – Maria Rain
  - ◆ Linie 87 Oy-Mittelberg – Schwarzenberg – Oberzollhaus – Petersthal
  - ◆ Linie 94 Oberstaufen – Kalzhofen
  - ◆ Linie 95 Oberstaufen – Steibis – Hochgratbahn
  - ◆ Linie 96 Oberstaufen – Stiefenhofen

(4) <sup>1</sup>Im in Abs. 3 umschriebenen Gebiet neu eingerichtete Linien unterliegen grundsätzlich ebenfalls der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung. <sup>2</sup>Linien, welche in das Gebiet benachbarter zuständiger Behörden führen, unterliegen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nur, soweit auf ihnen der mona-Einheitstarif zur Anwendung gelangt und wenn die benachbarte zuständige Behörde ihr Einvernehmen zur Anwendung dieser Satzung in ihrem Zuständigkeitsgebiet erteilt hat. <sup>3</sup>Soweit mit den benachbarten zuständigen Behörden außerhalb des mona-Gebiets tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen sind, sind diese als Übergangstarif ebenfalls Bestandteil des mona-Tarifs.

**§ 2  
Anspruch auf Ausgleichsleistungen**  
(1) <sup>1</sup>Unternehmen, welche auf ihren Verkehren gem. § 1 Abs. 2 Buchst. a) und c) i.V.m. § 1 Abs. 1 dieser Satzung den rabattierten mona-Tarif verkaufen, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gem. Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. <sup>2</sup>Die Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistungen berechnet werden, sind wie folgt aufgestellt:

- Die Unternehmen erhalten je nachweislich verkauftem Fahrausweis gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung die Differenz zwischen dem Tarifpreis und dem Höchsttarif bzw. den sich aus der Spalte „Ausgleich“ anderweitig ergebenden Ausgleichsbetrag. <sup>2</sup>Dieser Ausgleichsbetrag enthält 7% Umsatzsteuer.
- Die Unternehmen erhalten auf die Ausgleichsleistungen gem. Buchst. a) rückwirkend eine monatliche Spitzabrechnung anhand einer vorgelegten Auflistung der verkauften Fahrausweise gem. § 1 Abs. 1. <sup>2</sup>Die Summe der Zahlungen (an alle Unternehmen) für die Tickets Nr. 1 bis 6 auf 349.000,00 € begrenzt, für die Tickets Nr. 7.1 bis 7.10 auf 102.000,00 € (nach Abzug der zu verrechnenden Ticketentnahmen).

<sup>1</sup>Reicht das Volumen der Ausgleichsleistung gem. Buchst. b) Satz 2 nicht für die Abgeltung sämtlicher Ansprüche der Unternehmen je Fahrausweisart aus, werden die Ausgleichsansprüche der einzelnen Unternehmen quotale gekürzt. <sup>2</sup>Die Ausgleichsleistungen werden unter der Bedingung gewährt, dass die der rabattierten Fahrausweise ausgebenden Unternehmen mindestens ihre bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Verkehrsleistungsangebote aufrechterhalten.

- Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der Kürzung der bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der in § 6 dieser Satzung festgelegten Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben.
- Der Landkreis Oberallgäu leistet die Ausgleichsleistung gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung, wenn
  - sich der Wohnort des Fahrausweiskäufers im Landkreis Oberallgäu befindet oder

b) sich der Wohnort des Fahrausweiskäufers außerhalb des Landkreises Oberallgäu befindet oder im Rahmen des Erwerbs eines Mehrfahrten-Tickets oder eines Tages-Tickets Bus/Bahn nicht bekannt ist, sich die Einstiegshaltestelle aber innerhalb des Landkreises Oberallgäu befindet.

**§ 3 Trennungsberechnung**

<sup>1</sup>Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach § 2 Abs. 1 erhalten und auch anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit vom Landkreis Oberallgäu bezuschussten Fahrausweisen des mona-Tarifs nachgehen, haben eine Trennungsberechnung einzuführen. <sup>2</sup>Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsberechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. <sup>3</sup>Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. <sup>4</sup>Die Trennungsberechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.

**§ 4 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation**

<sup>1</sup>Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach § 2 Abs. 1 erhalten, verpflichten sich die Regelungen der Ziff. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. <sup>2</sup>Der Landkreis Oberallgäu prüft alle drei Jahre und bei begründetem Anlass jährlich, ob die Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach § 2 Abs. 1 erhalten, die Regelungen der Ziff. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen des antragstellenden Verkehrsunternehmens überschritten werden. <sup>3</sup>Die Unternehmen legen dem Landkreis Oberallgäu hierzu ein Testat ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, welcher bestätigt, dass die Regelungen der Ziff. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 6 dieser Satzung eingehalten wurden. <sup>4</sup>Die Angemessenheit des Gewinns ist zu begründen, wenn die Kapitalrendite 3% übersteigt. <sup>5</sup>Mit dem Testat verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach § 2 Abs. 1 umfasst. <sup>6</sup>Wenn eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt.

<sup>2</sup> Soweit Abschlagszahlungen an das antragstellende Verkehrsunternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich des angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch die zuständige Behörde zurückzufordern. <sup>3</sup>Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags bei dem zuständigen Landesamt für Finanzen mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB jährlich verzinzt. <sup>4</sup>Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch die zuständige Behörde.

**§ 5 Anreizregelung – Grundsatz wirtschaftlichen Handelns**

Ein Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gem. Ziff. 7 Spiegelstrich 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.

**§ 6 Anreizregelung – Qualitätsstandards**

Als Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personalverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gem. Nr. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 verpflichten sich die Unternehmen, bei der Betriebsleistungserbringung mindestens die bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2019 vorhandene Qualität aufrechtzuerhalten und insbesondere die bestehende Praxis bei der Fahrzeugbeschaffung fortzuführen. <sup>2</sup>Die Unternehmen legen alle drei Jahre einen Nachweis über die Höhe und die Änderung der

Abschreibungsbeträge auf die von ihm eingesetzten Omnibusse sowie über das Durchschnittsalter und dessen Veränderung der eingesetzten Omnibusse vor, jeweils bezogen auf den Durchschnitt der letzten vier abgelaufenen Geschäftsjahre. <sup>3</sup>Die qualitativen Vorgaben für Unternehmen ergeben sich insbesondere auch aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan, Verkehrsverträgen und sonstigen Vorgaben des Landkreises Oberallgäu und ggf. übergeordneter Behörden sowie Gesetzen und Verordnungen. <sup>4</sup>Hierunter fallen beispielsweise, aber nicht ausschließlich:

- > vollständige Barrierefreiheit der eingesetzten Fahrzeuge
- > vollständiger Einsatz von Niederflurfahrzeugen (unter Berücksichtigung begründeter Ausnahmefälle [insb. bedingt durch Topografie] mit ersatzweise Fahrzeugausstattung wie z. B. Hublift oder dergleichen)

**§ 7 Recht des Landkreises auf Einsichtnahme und Prüfung**

<sup>1</sup>Die Verkehrsunternehmen gewähren dem Landkreis Oberallgäu ein uneingeschränktes Einsichtnahme- und Prüfungsrecht in Bezug auf Kosten und Erträge der Verkehr, die Gegenstand dieser Satzung sind. <sup>2</sup>Das Einsichtnahme- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Bewilligung zu gewährleisten und dafür erforderliche Daten und Unterlagen für mindestens diese Zeitdauer vorzuhalten.

**§ 8 Gesamtbericht**

<sup>1</sup>Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Internet-Auftritt des Landkreises, und ab Verfügbarkeit eines solchen in einem landes- oder bundesweiten Veröffentlichungsportal. <sup>2</sup>Der Landkreis beachtet bei der Verwendung der ihm nach dieser Satzung von den Unternehmen zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. die Vorschriften des Unions-, Bundes- und Landesdatenschutzes sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen.

**§ 9 Salvatorische Klausel**

<sup>1</sup>Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. <sup>2</sup>An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Landkreis unter Berücksichtigung der Interessen der Unternehmen mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. <sup>3</sup>Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.  
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 327

**Satzung des Landkreises Oberallgäu**

**zur 1. Änderung der Satzung vom 23.01.2023 über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Oberallgäu**

Aufgrund von Art. 17 LKRÖ, § 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG und § 8a Abs. 1 PBeVG erlässt der Landkreis Oberallgäu gem. Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung des Landkreises Oberallgäu vom 23.01.2023 über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Oberallgäu wird wie folgt geändert:

- Nach § 1 Abs. 1 Satz 8 wird folgender Satz 9 eingefügt:  
„Die Ausgleichsleistungen von den Ticketsorten 7.1 bis 7.10 werden jährlich um die jeweils durchschnittlichen Tarifierhöhungen der Tarifgemeinschaften angepasst, ohne dass hierzu eine Satzungsänderung erfolgt.“
- Der bisherige § 1 Abs. 1 Satz 9 wird zu § 1 Abs. 1 Satz 10.
- In § 1 Abs. 3 Buchstabe c) wird „Linie 7, Oberstdorf – Renkweg – Skiflugschanze – Fellhornbahn – Birgsau“ gestrichen.
- § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

4.1. Der bisherige Wert „542.000,00 €“ wird durch den Wert „349.000,00 €“ ersetzt.  
4.2. Der bisherige Wert „93.000,00 €“ wird durch den Wert „102.000,00 €“ ersetzt

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.  
Sonthofen, den 20.12.2023  
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 328

**Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf über die Steuerfestsetzung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2024**

Der Marktgemeinderat Oberstdorf hat in seiner Sitzung vom 19.12.2023 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 300 v.H. und der Grundsteuer B auf 450 v.H. für das Jahr 2024 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist somit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) – alte Fassung (weiterhin anwendbar durch § 37 Abs. 2 GrStG – neue Fassung), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2024 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2024 bzw. in den Fällen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 GrStG – alte Fassung (weiterhin anwendbar durch § 37 Abs. 2 GrStG – neue Fassung) in einem Jahresbetrag am 15.08.2024 oder nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 GrStG – alte Fassung (weiterhin anwendbar durch § 37 Abs. 2 GrStG – neue Fassung) je zur Hälfte am 15.02. und 15.08.2024 fällig. Für Steuerpflichtige, die den § 28 Abs. 3 GrStG – alte Fassung (weiterhin anwendbar durch § 37 Abs. 2 GrStG – neue Fassung) anwenden, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2024 fällig.  
Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge

zu entrichten. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Marktgemeinde Oberstdorf (Prinzregenten-Platz 1, Steueramt) eingesehen werden.

Sollten die Grundsteuerbescheide geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen (Messbeträge), so werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG – alte Fassung (weiterhin anwendbar durch § 37 Abs. 2 GrStG – neue Fassung) Änderungsbescheide erlassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

- Wenn Widerspruch eingelegt wird  
ist der Widerspruch einzulegen beim  
**Markt Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf.**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

- Wenn unmittelbar Klage erhoben wird  
ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

zu erheben.  
Die Klage muss den Kläger, den Beklagte und den Gegenstand des Klageverfahrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtenen Bescheide sollen in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. **Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!**

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Oberstdorf, 21.12.2023  
MARKT OBERSTDORF  
gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister 330

**Öffentliche Bekanntmachung**

**der Gemeinde Blaichach zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsmitte Blaichach“ – Teilaufhebung**

**Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung am 28.09.2022 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes „Ortsmitte Blaichach“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Beschluss jedoch bislang nicht amtlich bekanntgemacht.

In seiner Sitzung am 30.11.2023 hat der Gemeinderat Blaichach den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsmitte Blaichach“ – Teilaufhebung, bestehend aus zeichnerischem Teil und der Satzung mit Begründung in der Fassung vom 30.11.2023 gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Parallel hierzu findet in diesem Zeitraum die Anhörung der Träger öffentlicher Belange (nach § 4 Abs. 2 BauGB) statt.

Der Geltungsbereich wurde im Entwurf der Teilaufhebung gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 28.09.2022 erweitert. Der Geltungsbereich ergibt sich aus beiliegendem Lageplan. Die Erweiterung betrifft die Bebauung westlich der Immenstädter Straße. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von rund 0,67 ha und umfasst die Flurgrundstücke Fl.Nrn. 11, 11/3, 11/4, 11/5, 11/6, 11/7, 11/8, 11/9, 29/16, 29/17, 29/18, 29/19, 56/3, 57/8, 57/6, 57/8, 57/9, 57/7/8, 57/80, 57/81, 57/82, 57/85, 63/1, 63/2, 65/17, 65/3/8, 65/3/9, 65/40, 65/42, 65/43, 65/45, 65/46, 65/47, 65/48, 65/49, 65/50, 65/51, 67/31, 67/33, 67/35, 67/38 und 67/41 sowie Teilflächen der Flurnummern 20/9, 29/3, 57/7/9, 65, 65/14, 65/34, 65/36, 65/37, 65/41, 67/5, 67/34, 67/4, 67/10, 67/5, 67/31, 67/32, 67/33 und 67/41 der Gemarkung Blaichach.

Ziel der Planung ist die Aufhebung des Ursprungs-Bebauungsplans „Ortsmitte Blaichach“ im Bereich des Geltungsbereichs der 5. Änderung des Bebauungsplans „Ortsmitte Blaichach“ – Teilaufhebung, da in diesem Bereich nach Umsetzung des Kreisverkehrs am Kreuzungspunkt der beiden Kreisstraßen OA5 und OA29 die tatsächlichen Gegebenheiten nicht mehr den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen. Auch in den an die Verkehrsflächen angrenzenden Flurgrundstücken westlich der Immenstädter Straße und östlich des Kreisverkehrs entspricht die bestehende Bebauung in großen Teilen nicht mehr der tatsächlichen Bebauung.  
Die gegenständliche 5. Änderung des Bebauungsplans „Ortsmitte Blaichach“ – Teilaufhebung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB BauGB behandelt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB von der Angabe, welche

umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und von einer Überwachung nach § 4c BauGB abgesehen.

Ferner wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von den Verfahrensschritten zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen. Der Flächennutzungsplan wird, falls erforderlich, gem. § 13a Abs. 2 Nr.2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Die Öffentlichkeit kann sich bei der Gemeinde Blaichach über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren (§ 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB).

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Ortsmitte Blaichach“ – Teilaufhebung, bestehend aus zeichnerischem Teil, der Satzung mit Begründung in der Fassung vom 30.11.2023 kann im Internet unter folgender Adresse:

<https://gemeinde-blaichach.de/index.php/rathaus/bauamt.html>  
oder unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>

im Zeitraum vom 29.12.2023 bis einschließlich 09.02.2024 abgerufen werden.  
Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Blaichach, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach, Zimmer 6, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus. Diese sind:

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Dienstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

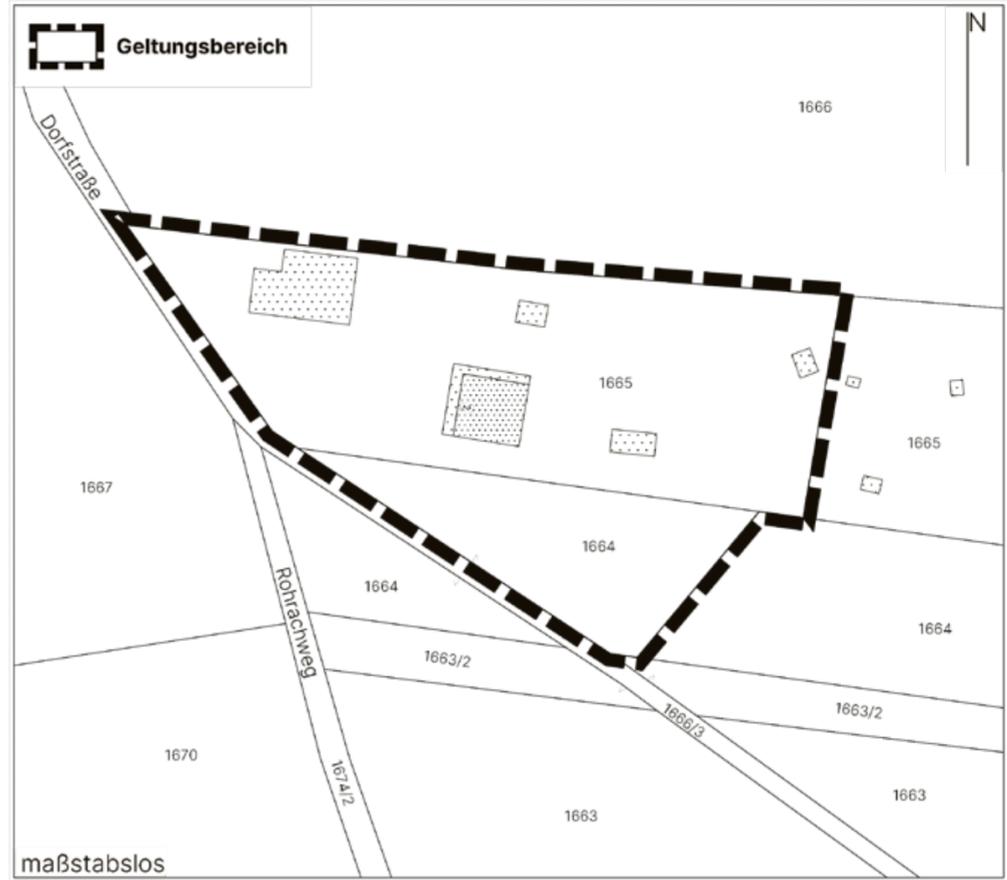
Nach telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch per E-Mail [bauamt@blaichach.de](mailto:bauamt@blaichach.de) abgegeben werden. Bei Bedarf ist auch eine Abgabe der Stellungnahmen schriftlich per Post oder zur Niederschrift im Rathaus zu den obengenannten Öffnungszeiten möglich.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung abgegebener Stellungnahmen die angegebenen personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) gespeichert werden. Die abwägungsrelevanten Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen werden anonymisiert aufbereitet und den zuständigen Gremien in öffentlichen Sitzungen vorgelegt.

Gemeinde Blaichach, den 18.12.2023  
gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister 319



**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung und 1. Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Streichelzoo Burgberg“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgberg i. Allgäu hat am 13.11.2023 für das Gebiet „des westlichen Bereiches des Streichelzoo Burgberg“ die 1. Änderung und 1. Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Streichelzoo Burgberg“ in der Fassung vom 17.04.2023 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich nordwestlich des Hauptortes Burgberg i. Allgäu, grenzt im Westen an die „Häuserer Allee“ und die „Dorfstraße“ und ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Diese 1. Änderung und 1. Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Streichelzoo Burgberg“ wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Die 1. Änderung und 1. Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Streichelzoo Burgberg“ – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Burgberg i. Allgäu (Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg i. Allgäu), Erdgeschoss, Baumt, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo – Fr: 08.00 – 12.00 Uhr; Mo, Di, Do: 14.00 – 16.00 Uhr; Mi: 14.00 – 17.00 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter

<https://gemeinde-burgberg.de/rathaus-burgberg/bau/bauleitpläne/>

und unter

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

eingestellt und einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten

Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

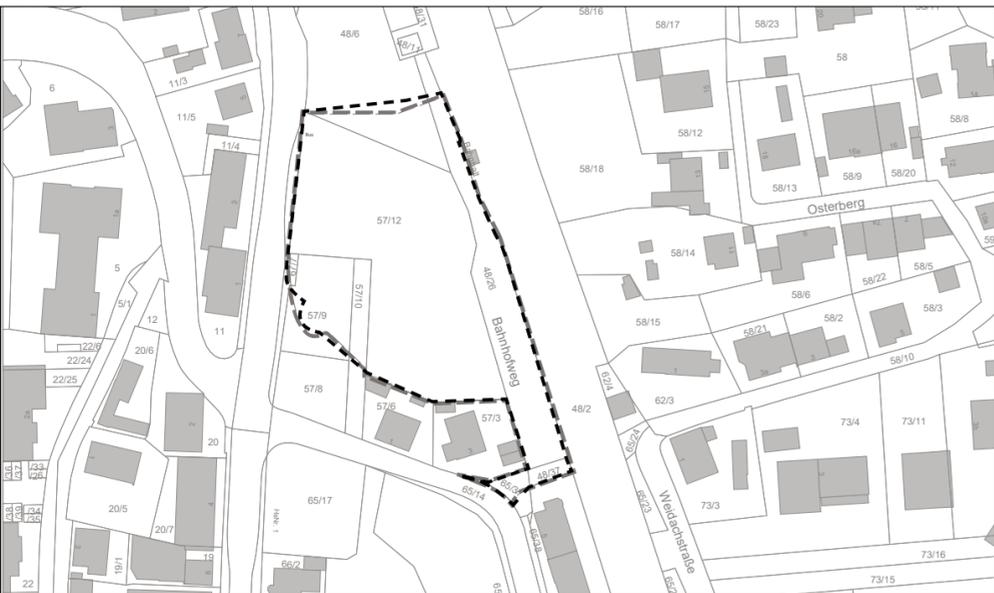
Burgberg i. Allgäu, den 15.11.2023

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

gez.: André Eckardt, Erster Bürgermeister 322



(nichtmaßstäblicher Lageplan)



(nichtmaßstäblicher Lageplan)

**Ämliche Bekanntmachung****der Gemeinde Blaichach zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsmitte Blaichach“ – „Einzelhandel und Wohnen“**

Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung am 28.09.2022 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes „Ortsmitte Blaichach“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Beschluss jedoch bislang nicht amtlich bekanntgemacht.

In seiner Sitzung am 30.11.2023 hat der Gemeinderat Blaichach den Vorentwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsmitte Blaichach“ – „Einzelhandel und Wohnen“ mit textlichen Festsetzungen, den Örtlichen Bauvorschriften und der Begründung in der Fassung vom 30.11.2023 gebilligt.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus beiliegendem Lageplan. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von rund 0,5 ha und umfasst die Grundstücke die Flurgrundstücke Fl.Nrn. 48/37 und 57/12, 57/59, 57/84, 57/85, 67/7, 67/32, 67/35, 67/36 und 67/37 sowie Teilflächen der Flurgrundstücke Fl.Nrn. 48/6, 48/26, 57/9, 57/10, 57/79, 57/83, 57/85 und 65/37 der Gemarkung Blaichach. Das Plangebiet befindet sich in zentraler Lage südlich des Bahnhofs, westlich der Bahnlinie Immenstadt – Oberdorf, nördlich der Burgberger Straße und östlich der Immenstädter Straße.

Ziel der Gemeinde ist es, für die geplanten Nutzungen die baurechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere für einen Lebensmittelmarkt mit Wohnnutzungen in den Obergeschossen mit angegliederten oberirdischen Stellplätzen. Durch die Ansiedlung eines Lebensmittelmarkts soll die derzeit eingeschränkte Nahversorgung wieder gestärkt, eine wohnortnahe Versorgung von Blaichach ermöglicht und ein Beitrag zu einer attraktiven und lebendigen Ortsmitte geleistet werden. Die im Obergeschoss vorgesehene Wohnnutzung soll zur Deckung des dringend erforderlichen Bedarfs nach innerörtlichem Wohnraum beitragen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen. Weiterhin wird von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs.4 BauGB abgesehen. Ebenso wird von einer Überwachung nach § 4c BauGB abgesehen. Der Flächennutzungsplan wird, falls erforderlich, im Wege einer Berichtigung angepasst.

Um die Öffentlichkeit und die Behörden dennoch möglichst früh in das Verfahren einzubeziehen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.11.2023 beschlossen, zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen

Ziele und Zwecke der Planung eine frühzeitige Beteiligung (Öffentlichkeits- und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) durchzuführen.

Der Vorentwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans „Ortsmitte Blaichach“ – „Einzelhandel und Wohnen“ mit den Örtlichen Bauvorschriften und der Begründung in der Fassung vom 30.11.2023 kann im Internet unter folgender Adresse:

<https://gemeinde-blaichach.de/index.php/rathaus/bauamt.html> oder unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/>

im Zeitraum vom 29.12.2023 bis einschließlich 09.02.2024 abgerufen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Blaichach, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach, Zimmer 6 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus. Diese sind:

Montag bis Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag zusätzlich	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

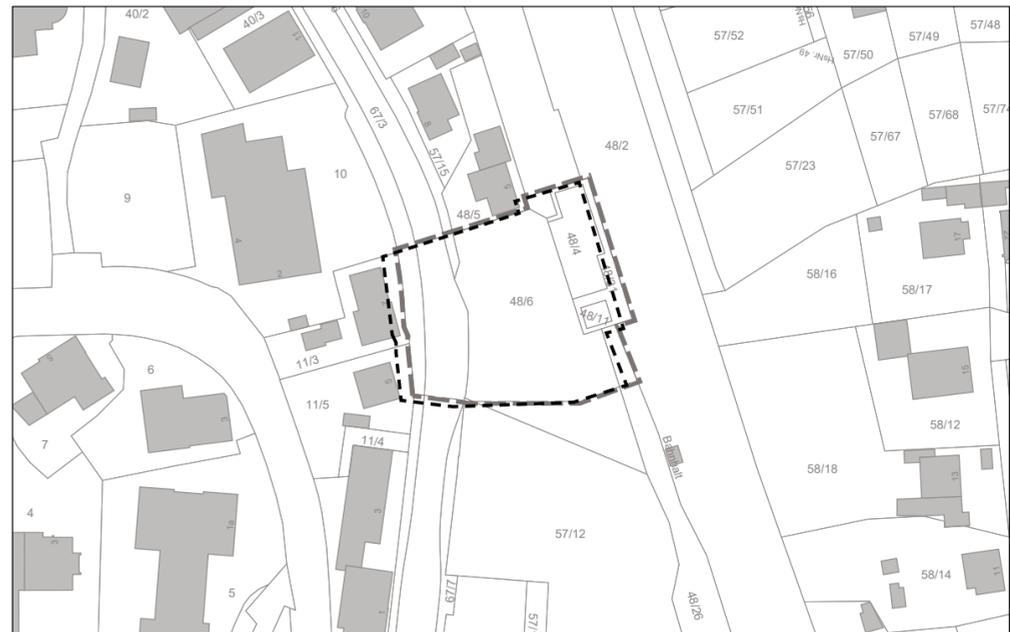
Nach telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung. Stellungnahmen können elektronisch per E-Mail [baumt@blaichach.de](mailto:baumt@blaichach.de) abgegeben werden. Bei Bedarf ist auch eine Abgabe der Stellungnahmen schriftlich per Post oder zur Niederschrift im Rathaus zu den obengenannten Öffnungszeiten möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung abgegebener Stellungnahmen die angegebenen personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) gespeichert werden. Die abwägungsrelevanten Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen werden anonymisiert aufbereitet und den zuständigen Gremien in öffentlichen Sitzungen vorgelegt.

Gemeinde Blaichach, den 18.12.2023

gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister 320



(nichtmaßstäblicher Lageplan)

**Ämliche Bekanntmachung****der Gemeinde Blaichach zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsmitte Blaichach“ – „Rathaus“**

Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung am 28.09.2022 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes „Ortsmitte Blaichach“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Beschluss jedoch bislang nicht amtlich bekanntgemacht.

In seiner Sitzung am 30.11.2023 hat der Gemeinderat Blaichach den Vorentwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsmitte Blaichach“ – „Rathaus“ mit textlichen Festsetzungen, den Örtlichen Bauvorschriften und der Begründung in der Fassung vom 30.11.2023 gebilligt.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus beiliegendem Lageplan. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von rund 0,2 ha und umfasst die Grundstücke die Flurgrundstücke Fl.Nrn. 48/4, 48/11 und 48/31 sowie Teilflächen der Flurgrundstücke Fl.Nrn. 48/6, 48/26, 48/10, 67/3, 67/5 und 67/6 der Gemarkung Blaichach. Das Plangebiet befindet sich in zentraler Lage westlich anschließend an den Bahnhof der Bahnlinie Immenstadt – Oberdorf und östlich der Immenstädter Straße. Im Westen befindet sich das Hausarztzentrum, das die Nachnutzung des ehemaligen Feneberg Standorts darstellt. Ebenfalls westlich gelegen ist die Tourist-Info sowie eine gastronomische Nutzung, eine Apotheke und weitere Dienstleister aus dem Gesundheitsbereich.

Ziel der Gemeinde ist es die baurechtlichen Voraussetzungen für ein neues Rathaus und angegliederte oberirdische Stellplätze zu schaffen. Das derzeitige Rathaus der Gemeinde erfüllt nicht mehr die aktuellen Anforderungen eines modernen Verwaltungsgebäudes. Seine Lage ist nicht zentral, die Räumlichkeiten sind nicht barrierefrei ausgestaltet und das Gebäude hat einen hohen Sanierungsbedarf. Durch die neue zentrale Lage sind hier eine verbesserte Erreichbarkeit sowie ein erhöhter Bürgerservice möglich, durch den Neubau können baulich die neuesten Vorgaben zum barrierefreien sowie energetisch sinnvollem Bauen berücksichtigt werden. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen. Weiterhin wird von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs.4 BauGB abgesehen. Ebenso wird von einer Überwachung nach § 4c BauGB abgesehen. Der Flächennutzungsplan, falls erforderlich, wird im Wege einer Berichtigung angepasst.

Um die Öffentlichkeit und die Behörden dennoch möglichst früh in das Verfahren einzubeziehen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.11.2023 beschlossen, zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung eine frühzeitige Beteiligung (Öffentlichkeits- und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) durchzuführen.

Der Vorentwurf der 7. Änderung des Bebauungsplans „Ortsmitte Blaichach“ – „Rathaus“ mit den Örtlichen Bauvorschriften und der Begründung in der Fassung vom 30.11.2023 kann im Internet unter folgender Adresse:

<https://gemeinde-blaichach.de/index.php/rathaus/bauamt.html> oder unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/>

im Zeitraum vom 29.12.2023 bis einschließlich 09.02.2024 abgerufen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Blaichach, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach, Zimmer 6 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus. Diese sind:

Montag bis Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag zusätzlich	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Nach telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung. Stellungnahmen können elektronisch per E-Mail [baumt@blaichach.de](mailto:baumt@blaichach.de) abgegeben werden. Bei Bedarf ist auch eine Abgabe der Stellungnahmen schriftlich per Post oder zur Niederschrift im Rathaus zu den obengenannten Öffnungszeiten möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung abgegebener Stellungnahmen die angegebenen personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) gespeichert werden. Die abwägungsrelevanten Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen werden anonymisiert aufbereitet und den zuständigen Gremien in teils öffentlichen Sitzungen vorgelegt.

Gemeinde Blaichach, den 18.12.2023

gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister 321

**Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i.Allgäu****Verordnung der Gemeinde Fischen i.Allgäu über den Ladenschluss vom 14.12.2023**

Die Gemeinde Fischen i. Allgäu erlässt aufgrund von § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der derzeit geltenden Fassung (Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 BGBl. I S. 744) i.V.m. den §§ 1 und 2 der Ladenschlussverordnung – LSchV – (BayRS 8050 – 20 – 1 - A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340), folgende

**Verordnung****§ 1 Ausnahmeregelungen für Sonn- und Feiertage**

In der Gemeinde Fischen i.Allgäu dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milchzerzeugnisse im Sinn des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für Fischen i. Allgäu kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluss an den in der Anlage angegebenen Sonn- und Feiertagen zu den angegebenen Zeiten feilgehalten werden.

**§ 2 Allgemeine Voraussetzungen**

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der in § 1 genannten Waren geführt werden und auf die ein erheblicher Teil des Gesamtumsatzes entfällt.

**§ 3 Allgemeine Ladenschlusszeiten**

Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein:

1. an den nicht genannten Sonn- und Feiertagen,
2. montags bis samstags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr,
3. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr.

**§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Wer entgegen § 1 und § 3 Waren feilhält, kann nach § 24 Ladenschlussgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500,- € belegt werden.

**§ 5 Inkrafttreten/Gültigkeit**

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2024.

**Anlage zur Verordnung der Gemeinde Fischen i. Allgäu über den Ladenschluss:**

Verzeichnis der Sonn- und Feiertage gemäß § 1 der Verordnung: im Jahr 2024:

- 01.01. (Neujahr), 06.01. (Hi. Drei Könige), 14.01., 21.01., 28.01., 04.02., 11.02., 18.02., 03.03., 10.03., 17.03., 24.03., 01.04. (Ostermontag), 07.04., 01.05. (Tag der Arbeit), 12.05., 20.05. (Pfingstmontag), 26.05., 02.06., 09.06., 16.06., 07.07., 14.07., 21.07., 28.07., 04.08., 11.08., 15.08., 25.08., 01.09., 08.09., 15.09., 22.09., 29.09., 24.11., 01.12., 08.12., 15.12., 22.12., 26.12. (2. Weihnachtsfeiertag).

Verkaufszeit: 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Fischen i. Allgäu, 14.12.2023

GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister

331

**Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang****über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Allgäuer Berghof“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ofterschwang hat am 12.12.2023 für das Gebiet „im Bereich und der Umgebung der bestehenden Hotelanlagen des „Allgäuer Berghof“ den Bebauungsplan „Allgäuer Berghof“ in der Fassung vom 27.11.2023 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Nordwesten der Gemeinde Ofterschwang im Bereich des „Allgäuer Berghof“ und ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Der Bebauungsplan „Allgäuer Berghof“ – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe,

Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, 1. Stock, Zimmer 13, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- u. Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Ofterschwang und der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link <https://www.hoernergruppe.de/rathaus/ofterschwang-hoernergruppe/dokumente> und dort unter der Rubrik Satzungen, Ofterschwang, Bauleitplanungen, „Bebauungsplan Allgäuer Berghof“ und unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal> eingestellt und einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder

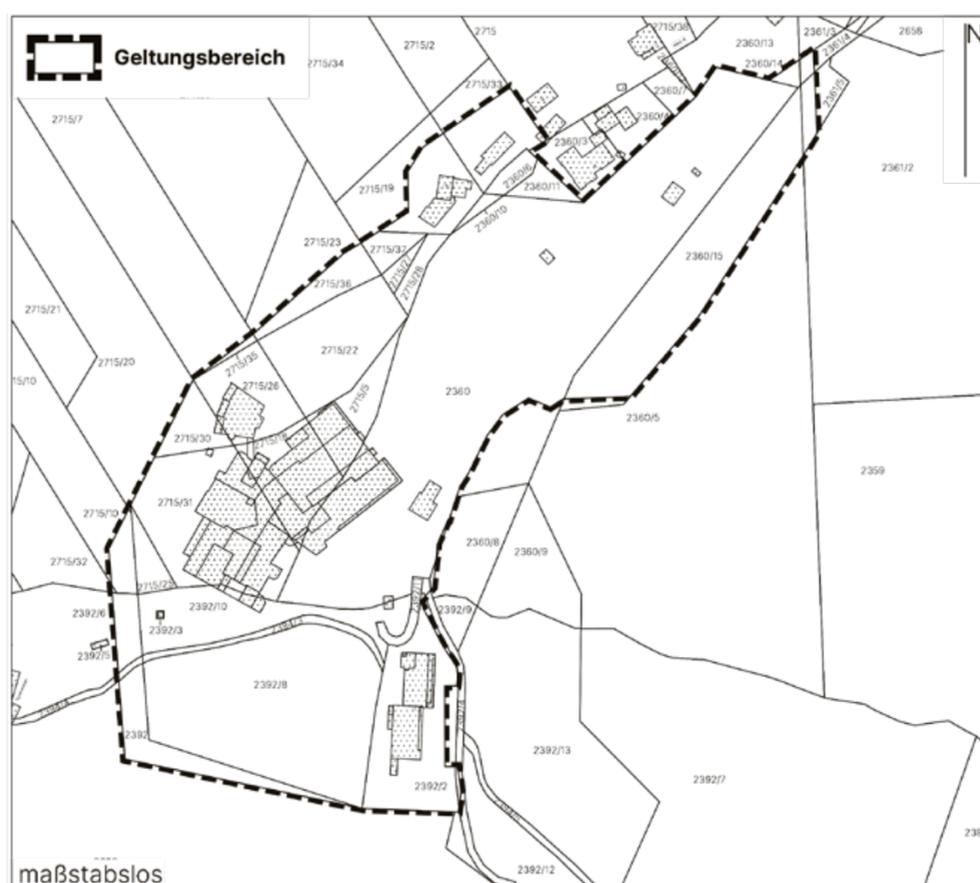
Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ofterschwang, den 21. Dezember 2023

GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister 329



maßstabslos



## Oberallgäu

Landkreis

### BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu  
**Sonthofen**, Oberallgäuer Platz 2  
**Service-Telefon 08321/612-900**  
 Telefax 08321/612-350  
[buergerservice@ra-oa.bayern.de](mailto:buergerservice@ra-oa.bayern.de)

in der gemeinsamen Zulassungsstelle  
 von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)  
**Kempten**, Bahnhofstraße 80  
**Bürgerservice Zulassung und  
 Führerscheinstelle Kempten**  
**0831/2525-3400**  
 Telefax 0831/2525-3450  
[buergerservice-zulassung@kempten.de](mailto:buergerservice-zulassung@kempten.de)

**Im Internet:**

- ▶ Wunschkennezeichen reservieren
- ▶ Feinstaubplakette bestellen
- ▶ Termin vereinbaren

Sonthofen, den 28. Dezember 2023  
 gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin